

Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber

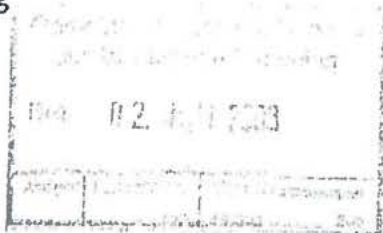
Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie
Charité - Universitätsmedizin Berlin

12203 Berlin, 27.06.2008

Tel 030 - [redacted] /11
Fax 030 - [redacted]

Prof. Dr. Kröber, Institut f. Forens. Psychiatrie, [redacted] 12203 Berlin

Auswärtige Strafvollstreckungskammer
des Landgerichts Regensburg
mit dem Sitz in Straubing
Kolbstraße 7
94315 Straubing



Krö/bch

Gesch.-Z.: StVK 25/2008 (802 VRs 4743/03 StA Nürnberg-Fürth)

Betr.: Vollstreckungssache gegen GUSTL FERDINAND MOLLATH,
geb. 07.11.1956 in Nürnberg, z.Zt. Klinik für forensische Psychiatrie
des BKH Straubing, wegen Körperverletzung u.a.

Gemäß Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des
Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom
17.04.2008, Eingang mit Akten am 22.04.2008, erstatte ich das
nachstehende

kriminalprognostische psychiatrische Gutachten

über den Untergebrachten GUSTL MOLLATH gemäß § 454 Abs. 2
StPO insbesondere zu den Fragen,

- ob die Voraussetzungen der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zum jetzigen Zeitpunkt aus ärztlicher Sicht noch vorliegen;
- ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht, d. h., ob zu erwarten ist, dass der Verurteilte außerhalb des Maßregelvoll-

zuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Weiter zu beantworten seien die Fragen,

- ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Ermöglichung oder Vorbereitung einer bedingten Entlassung notwendig erscheinen, und
- ob und gegebenenfalls welche Weisungen dem Verurteilten im Fall der bedingten Entlassung zu erteilen sind,
- und welcher Zeitraum für die noch erforderlichen Entlassungsvorbereitungen bei komplikationslosem Verlauf voraussichtlich erforderlich sein wird. Es wird auch gebeten, sich diesbezüglich mit dem Gutachten des Sachverständigen DR. SIMMERL vom 26.09.2007 auseinanderzusetzen.

Das Gutachten stützt sich auf die Kenntnis des übersandten Sonderbandes und des Sammelbandes in dieser Sache sowie auf den vergeblichen Versuch psychiatrischer Untersuchung des Probanden am 04. 06.2008 im Bezirkskrankenhaus Straubing; Herr Mollath lehnte bei dieser Gelegenheit wie auch am Folgetag ein Gespräch mit dem Sachverständigen ab. Das Gutachten wird daher notgedrungen anhand der Aktenlage erstattet.

PSYCHIATRISCH RELEVANTE AKTENINFORMATIONEN

Zugrundeliegende Verurteilung

Der nicht vorbestrafte, ungelernete, geschiedene, ehemalige Kaufmann Gustl Ferdinand Mollath wurde im Alter von 49 Jahren am 08.08.2006 vom Landgericht Nürnberg-Fürth vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der

Sachbeschädigung wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit freigesprochen. Das Urteil stellte fest, dass er die objektiven Tatbestände dieser Rechtsbrüche erfüllt habe. Den Handlungen seien aber von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt gewesen, so dass bei ihm zum Tatzeitpunkt mit Sicherheit eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB vorgelegen habe; es sei auch nicht ausgeschlossen, dass seine Steuerungsfähigkeit aufgehoben war und er daher gemäß § 20 StGB schuldunfähig war.

Zugleich ordnete die Kammer die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus an, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gebe, dass er wegen seines Zustandes auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde und daher für die Allgemeinheit gefährlich sei. Bei den psychischen Störungen von Herrn Mollath handele es sich um solche dauerhafter Art, die unbehandelt sich eher verschlimmern würden. Ohne adäquate Behandlung sei zu befürchten, dass bei dem Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes wie bei den Taten vorliegen würden. Die begangenen Taten seien sicherlich erheblich rechtswidrig. Weitere derartige Taten seien zu befürchten. Bei ihm bestünden weder Krankheitseinsicht noch irgendwelche Behandlungsbereitschaft. Diese sei auch nicht im Rahmen der vorläufigen Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Straubing sichtbar geworden.

Da sich der damals Angeklagte konstant einer psychiatrischen Begutachtung widersetzte und mit den jeweils benannten Sachverständigen nicht kooperierte, stützen sich auch die Informationen zu seiner Lebensgeschichte nur auf Zeugenaussagen der Ehefrau sowie handschriftliche Aufzeichnungen des inzwischen Verurteilten.

Demnach wurde der Proband am 07.11.1956 in Nürnberg als zweites Kind seiner Eltern geboren, das Geschwisterkind 10 Jahre älter. Als er drei Jahre alt war, starb 1960 der Vater, die Mutter musste den elterlichen Betrieb, der über 20 Mitarbeiter gehabt haben soll, abwickeln.

1973 vermerkte Herr Mollath seine „erste große Liebe“, die 1975 aber für ihn unglücklich endete. Auch seine zweite große Liebe habe ihn zugunsten eines Porschefahrers verlassen.

1976 besuchte er die „Hibemia Schule“ in Herne im Ruhrgebiet, die sich der Pädagogik Rudolf Steiners verpflichtet fühlt.

1977 machte er, im Alter von zumindest 20 Jahren, das Abitur, seiner Auskunft nach mit der zweitbesten Note der Klasse, anscheinend hatte er zumindest ein Schuljahr wiederholt. (Damals gab es in Nordrhein-Westfalen Kutzschuljahre, sodass er eigentlich 1963 eingeschult, 1975, spätestens 1976 hätte Abitur machen können, wenn er keine Klasse wiederholt hätte).

Anschließend soll der Proband ein Studium begonnen haben; aus den Akten geht nicht hervor, welches Studium, offenbar hat er es auch nicht abgeschlossen.

1978 lernte er seine spätere Ehefrau, die vier Jahre jüngere Bankkauffrau PETRA MÜLLER kennen, geb. 29.09.1960 in Nürnberg, mit der er dann zusammenzog.

1981 begann der Proband bei der Firma MAN zu arbeiten, sollte eine Controlling-Abteilung mit aufbauen, blieb aber nur zwei Jahre. Er begann dann eine selbständige Tätigkeit mit einem Reifenhandel und kümmerte sich mit seiner Frau um seine Mutter, die 1984 verstarb, als er 27 Jahre alt war.

1985 berichtete Frau Müller dem 27-jährigen Probanden, dass sie mit einem anderen Mann geschlafen habe. Man blieb gleichwohl zusammen und heiratete 1991.

Ab 1988 versuchte er, für seinen Betrieb ein „neues Standbein“ zu schaffen mit der Restaurierung von Fahrzeugen. Seit Anfang 1993 bis 1999 führte er einen Rechtsstreit um die Lackierung eines Ferrari, den er schließlich gewann. Sein Geschäft, das nie Gewinn abwarf, sodass die Ehefrau mit geerbtem Geld Defizite ausgleichen musste, musste im Jahre 2000 geschlossen werden, weil auch die Ehefrau keine finanziellen Zuschüsse mehr leistete.

Ab dem Jahre 1996, also ab dem Alter von 39 Jahren, begann nach Angaben der Ehefrau eine deutliche psychische Veränderung bei dem Probanden, die sich nach der Schließung des Geschäftes im Jahre 2000 noch stärker manifestierte. Herr Mollath war zu einem schwierigen Menschen geworden, der auch seiner Ehefrau gegenüber aggressiv wurde, sodass er sie gelegentlich, etwa einmal im Jahr, schlug. Nach der Schließung seines Geschäftes saß Herr Mollath immer zu Hause vor dem Fernseher und begann, „fixe Ideen“

zu entwickeln. Kontakte mit Freunden wurden nicht mehr gepflegt, diese wandten sich auch ab wegen des merkwürdigen Verhaltens von Herrn Mollath. Die Ehefrau, die seit 1990 bei der HypoVereinsbank arbeitete, wurde von ihm verdächtigt, bei einem „riesigen Schwarzgeschäft“ von Geldverschiebungen in die Schweiz beteiligt zu sein. Petra Müller, geschiedene Mollath, war tatsächlich von der damaligen Bayerischen Vereinsbank mit dem Privatkundengeschäft in und für die Schweiz beauftragt. Daher war sie auch zusammen mit Herrn Mollath in die Schweiz eingeladen gewesen.

Nachdem die Aggressionen und Tötlichkeiten von Herrn Mollath immer weiter zunahmen, wandte sich die Frau wegen dieser Veränderungen um Rat an einen Psychologen. Im Mai 2002 zog sie aus der ehelichen Wohnung aus, die Eheleute wurden schließlich 2004 geschieden.

Der Scheidung vorangegangen waren folgende Taten des Probanden, die durch das Landgericht Nürnberg-Fürth abgeurteilt wurden:

1. Am 12.08.2001 schlug Herr Mollath in der ehelichen Wohnung seiner Ehefrau Petra Mollath ohne Grund mindestens 20 mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie kräftig in den Arm, er brachte sie zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Er trat ihr dann auch mindestens dreimal mit den Füßen gegen die untere Körperhälfte.

2. Nachdem Frau Mollath im Mai 2002 aus der Ehwohnung in Nürnberg ausgezogen war, kam sie am 31.05.2002 mit einer Freundin in die eheliche Wohnung zurück, um ihre restlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Bei dieser Gelegenheit hielt Herr Mollath sie im Schlafzimmer fest, warf sie auf das Bett, verbrachte sie ins Arbeitszimmer und hinderte sie am Verlassen des Zimmers. Erst nach anderthalb Stunden, als die Freundin gegen die Haustüre klopfte, konnte Frau Mollath die Unaufmerksamkeit des Probanden nutzen und fliehen.

3. Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und 01.02.2005 beschädigte Herr Mollath Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren oder mit dem Scheidungsverfahren oder Vollstreckungsverfahren zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder in einem Fall die Scheiben zerkratzte. Beschädigt wurden am 31.12.2004 das Fahrzeug des Rechtsanwalts Wolfgang Greger, 07.01.2005 der BMW des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert, am gleichen Tag das Fahrzeug des Rechtsanwalts Woertge, am 14.01.2005 der PKW des Gerichtsvollziehers Hösel, der die Aufgabe gehabt hatte, Zwangsvollstreckungen im Auftrag von Frau Mollath bei Herrn Mollath durchzuführen. Anlässlich dieser Pfändung führte Herr Mollath mit dem Gerichtsvollzieher ein 4-stündiges Gespräch, erzählte ihm von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und

Verhalten Herr Mollath als berechtigt ansah. Beschädigt wurden am 18.01.2005 die Reifen des BMW des Rechtsanwalts Greger, am gleichen Tag die Reifen des BMW von Rechtsanwalt Woertge sowie zwischen dem 07. und 20.01.2005 die Reifen des Jaguar der Firma Sperl, Herr Sperl wohnt zwei Häuser neben Rechtsanwalt Woertge. Herr Mollath sah offenbar einen Zusammenhang zwischen Oliver Sperl und dem neuen Lebensgefährten seiner geschiedenen Ehefrau Martin Maske, beide spielen Handball beim 1. FC Nürnberg. Schließlich zerstach Herr Mollath in der Zeit vom 31.01. bis 01.02.2005 insgesamt 56 Reifen in der Firma Auto-Lunkenbein in Nürnberg. Der Inhaber dieser Firma war seit vielen Jahren ein Freund des neuen Lebensgefährten von Frau Mollath.

Psychiatrische Beurteilungen

Im November 2002 hatte Petra Mollath Anzeige wegen Körperverletzungen gegen den Probanden erstattet.

Bereits am 03.06.2002 hatte die Ärztin für Allgemeinmedizin DR. M. REICHEL attestiert, dass Petra Mollath nach dort angegebenen Misshandlungen durch den Ehemann diverse Prellungen und Blutergüsse an Kopf, Oberarmen und Beinen aufgewiesen hatte sowie Würgemale am Hals und eine Bisswunde am rechten Ellenbogen.

Am 18.09.2003 erklärte Frau DR. KRACH von der Institutsambulanz der Psychiatrischen Klinik am Europakanal in Erlangen, wo Frau Mollath über die Verhaltensweisen ihres Ehemannes berichtet hatte: Mit großer Wahrscheinlichkeit leide dieser an einer

ernst zu nehmenden psychiatrischen Erkrankung, in deren Rahmen eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei. Sie habe der Ehefrau empfohlen, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

In einer Hauptverhandlung am Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 übergab Herr Mollath Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang zu den Anklagevorwürfen standen. Aufgrund der zum Teil wirren Ausführungen des Angeklagten hatte das Amtsgericht Nürnberg erhebliche Zweifel an seiner Schuldfähigkeit und beauftragte THOMAS LIPPERT mit einem psychiatrischen Gutachten. Hiergegen legte Herr Mollath Beschwerde ein und erschien auch nicht zu den Begutachtungsterminen. Bei einer erneuten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg am 22.04.2004 erklärte Herr Mollath: „Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus.“ Er beantragte zudem, seinen Pflichtverteidiger zu entbinden. Der psychiatrische Sachverständige LIPPERT gab in der Hauptverhandlung an, dass bei Herrn Mollath eine *gravierende psychische Erkrankung* vorliege, vermutlich eine *Psychose*. Die Prognose sei ungünstig, da keinerlei Krankheitseinsicht vorliege. Es bestünde die Gefahr, dass Unbeteiligte Opfer werden. Es könne allerdings nur eine stationäre Unterbringung weitere Erkenntnisse bringen. Die Voraussetzungen des § 21 StGB seien sicher anzunehmen, die Voraussetzungen der §§ 20 und 63 StGB seien mit einiger Wahrscheinlichkeit gegeben.

Das Amtsgericht Nürnberg verfügte am 22.04.2004 eine Unterbringung gemäß § 81 StPO für die Dauer von sechs Wochen im Klinikum am Europakanal in Erlangen. Mit der erneuten Begut-

achtung des Probanden wurde der dortige Leiter der forensischen Abteilung DR. WÖRTHMÜLLER beauftragt. Dieser erklärte sich schließlich für befähigt und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil er von Nachbarn des Probanden privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wolle. Am 07.07.2004 wurde Herr Mollath aus dem Klinikum Erlangen entlassen.

Es wurde jetzt eine Begutachtung durch Herrn DR. LEIPZIGER beschlossen und eine Unterbringung gemäß § 81 StPO in der von ihm geleiteten Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, die schließlich vom 14.02. bis 21.03.2005 erfolgte. Am 25.07.2005 erstattete dann Dr. Leipziger das bei ihm in Auftrag gegebene Gutachten. Da Herr Mollath auch mit Dr. Leipziger nicht kooperierte und sich nicht geordnet explorieren ließ, stützte sich dieses Gutachten im wesentlichen auf Aktenkenntnis sowie auf die Beobachtungen im Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

Die Feststellungen während der stationären Beobachtung von Herrn Mollath vom 14.02. bis 21.03.2005 sind auf Seite 14 bis 23 des Gutachtens Dr. Leipziger detailliert berichtet worden; demnach hat Herr Mollath während dieser Unterbringung ein hoch auffälliges, bizarres Verhalten an den Tag gelegt. Wie hier unter anderem berichtet wurde, klagte Herr Mollath bei Aufnahme, er sei am 13.02.2005 mittags zu Hause von der Polizei abgeholt worden und von der Polizei in eine Zelle gesperrt worden, ohne Wasser, ohne Essen, wobei die Zelle nur ein gemauertes Bett

ohne Decke gehabt habe. Um auf sich aufmerksam zu machen, habe er Wasser mit einem Becher aus der Toilette geschöpft, woraufhin die Polizei die Zelle gestürmt habe, ihn zu Boden geworfen und versucht habe, ihm den Arm auszukugeln. In der Klinik nun erklärte Herr Mollath, er lebe seit Jahren von Bio-Lebensmitteln. Er verweigere die Nahrungsaufnahme, wenn er diese Lebensmittel nicht bekomme, da er multiple Allergien gegen konventionelle Lebensmittel habe. Im Aufnahmebefund ist davon die Rede, dass er auch ungepflegt gewirkt habe. Auffällig sei sein negativistisches Weltbild mit paranoiden Denkinhalten, insbesondere hinsichtlich der „Schwarzgeldkreis-Verschörung“ gegen ihn. Zugleich habe er Größenphantasien geäußert. Zu Stimmen befragt erklärte er, „er höre eine innere Stimme, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat.“ Weiter heißt es: „Die Ich-Grenzen wirken verschwommen. Die Ausführungen sind ausufernd, scheinlogisch in Abwechslung mit vernünftigen Gedanken. Der Affekt ist heiter, Gedächtnis und Merkfähigkeit im Untersuchungsgang regelrecht. Die Stimmung wirkt grenzwertig gehoben.“ „Er sei nicht krank, werde sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen.“

Trotz gehobener Stimmungslage zeigte sich Herr Mollath hin und wieder aggressiv. Sehr demonstrativ verweigerte er, sich zu waschen. „Er werde sich nur mit Kernseife waschen, alles andere habe Zusatzstoffe“. Nahrungsaufnahme lehnte er weiterhin ab, trank allerdings ausreichend Wasser. Er lief barfuss auf der Station umher,

weigerte sich Schuhe anzuziehen. Deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente.

Unter dem 23.02.2005 wurde vermerkt, seine Stimmung wechsele von gereizt über belustigt-überheblich bis zu gehoben. Herr Mollath zeige sich im Kontakt mit Mitpatienten recht offen mit allerdings deutlichen Tendenzen zu Distanzlosigkeit, teilweise manifest anmutender Stimmungslage. Weiterhin hatte er sich nicht gewaschen und verweigerte die Nahrungsaufnahme.

Am 09.03.2005 wurde vermerkt, das klinische Bild sei unverändert. Abweisend, aufbrausend, sofern er auf Körperhygiene oder Gesprächskontakte angesprochen werde. Dabei deutliche Überheblichkeit. Er begann, die Zustände auf der Station mit kritischen Kommentaren zu belegen.

Das Pflegepersonal hatte im besonderen Umfang mit der Weigerung des Probanden zu kämpfen, sich zu waschen. Am 19.02.2005 war vermerkt worden, dass Herr Mollath bestialisch stinke. Am 29.02.2005 lenkte er schließlich ein, sich ein Duschbad zu gönnen. Er wechselte dann auch seine Kleidung. Er musste darauf hingewiesen werden, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Er hatte dafür kein Verständnis. Am 23.02.2005 hatte er lautstark zu schreien begonnen, nachdem zwei Mitpatienten seines Zimmers wegen des von ihm ausgehenden unangenehmen Geruchs darauf bestanden, das Zimmer zu lüften. Er warf den Mitarbeitern vor, Menschenrechte zu verletzen. Keiner kümmere sich um seine Bedürfnisse. Am 28.02.2005 wurde schließlich vermerkt, dass er nun seine Körperhygiene selbst durchführe mit Kernseife. Er zeige nun

ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, habe regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.

Aus den Bemühungen von DR. LEIPZIGER, mit ihm ins Gespräch zu kommen, machte Herr Mollath dann dramatische Situationen. Schließlich wurde abschließend festgestellt: „Imponierend war dabei der Wechsel von Situationen, in denen der Angeklagte ausgeglichen erschien und sich situationsadäquat verhielt, mit Situationen, in denen der Angeklagte massiv agierte, auf vermeintlichen Rechten oder bestimmten Positionen verharrte und für keine vernünftige Argumentation zugänglich war und es auch zur zumindest vorübergehenden Ablehnung seiner Person durch andere Patienten kam bzw. andere Patienten sich von ihm belästigt fühlten. Dabei zeigte der Angeklagte auch immer wieder Tendenzen und Versuche, Mitpatienten aufzustacheln gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten vorzugehen. In verschiedenen, aus dem Verhalten des Angeklagten erforderlichen Konfrontationen zeigte er sich gegenüber Mitarbeitern hoch erregt, schreiend und verbal aggressiv.“

In der **Beurteilung** erklärte DR. LEIPZIGER, Herr Mollath habe in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt. Ein zentrales Thema seien die vermeintlichen Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, an denen seine einstige Ehefrau mitgewirkt habe. Auffällig und für die Krankheit bezeichnend sei, dass er inzwischen weitere Personen in dieses Wahnsystem einbeziehe, z. B. den Sachverständigen Dr. Wörthmüller.

Weitere Bereiche seines paranoiden Systems seien die krankhaft überzogene Sorge um seine Gesundheit, die Ablehnung der meisten Körperpflegemittel und von Nahrungsmitteln aus nicht biologisch-dynamischem Anbau und auch die Angabe, u. a. eine Bleivergiftung erlitten zu haben.

Zum dritten bestünden bei ihm paranoide Größenideen, so werte es Herr Mollath als einen persönlichen Erfolg für seine Bemühungen „um das Wohl seines Geburts- und Lebens-Landes“, dass der Bundeskanzler einen Mentalitätswechsel in Deutschland fordere. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher würden die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen verschärfen.

Es bestehe der Verdacht, dass der Proband unter Halluzinationen leiden könnte, speziell unter Stimmen, die sein Tun und Handeln kommentieren.

Insgesamt bestehe bei ihm mit Sicherheit bereits seit Jahren eine sich zuspitzende paranoide Symptomatik, also eine Wahnsymptomatik, die Denken und Handeln im zunehmenden Maße bestimmt habe und ihn soweit beeinträchtigt habe, dass er zu einem normalen Leben und der Besorgung der wesentlichen Angelegenheiten im Außenraum nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage gewesen sei.

Zu diagnostizieren sei differentialdiagnostisch eine *wahnhaft*e psychische Störung (ICD 10: F 22.0) oder aber eine *paranoide Schizophrenie* (ICD 10: F 20.0). Im Rahmen einer eingehenden Untersuchung, die von Herrn Mollath aber verweigert werde, sei auch eine

organische wahnhafte (schizophreniforme) Störung abzuklären als weitere differentialdiagnostische Möglichkeit.

Allemaal sei Herr Mollath durch die vorliegende psychische Krankheit soweit beeinträchtigt, dass die Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert gewesen sei, eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit, aber auch der Einsichtsfähigkeit, sei nicht mit hinreichender Sicherheit für die Tatkomplexe auszuschließen.

Aufgrund des Gutachtens kam es zu einem Unterbringungsbeschluss gemäß § 126 a StPO. Herr Mollath wurde am 27.02.2006 in seinem Haus in Nürnberg festgenommen, das zunächst unbewohnt schien, weil die Rollläden heruntergelassen waren. Das Haus wurde gründlich untersucht, die Tür zum Dachboden war versperrt, Herr Mollath konnte auf dem Dachboden in einem Zwischenboden aufgefunden werden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte. Bereits früher hatte die Ehefrau berichtet, dass Herr Mollath im ganzen Haus stets die Rollläden herunter ließe, auch in den von ihm benutzten Räumen. Herr Mollath wurde zunächst ins Bezirkskrankenhaus Erlangen verbracht, dann nach Bayreuth und schließlich ins Bezirkskrankenhaus Straubing.

In den Akten finden sich insbesondere eindrucksvolle Unterlagen von **Schriftstücken** von Herrn Mollath, die sich an eine zunehmende Anzahl unterschiedlicher Adressaten richten und teilweise den Charakter von Flugblättern zu haben scheinen, wobei oben stets groß der Name „Gustl Ferdinand Mollath“ steht, zusammen mit der Adresse in Nürnberg und der Länderangabe „West-

Germany“. Sie sind mit Computer geschrieben in unterschiedlichen Schriftgrößen; mit eingefügter handschriftlicher Unterschrift, erinnern diese Schreiben in Aufbau und Argumentation in der Tat an entsprechende Schriftstücke psychotischer Menschen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil diese Proklamationen im Rahmen der darin sichtbar werdenden wahnhaften Überzeugungen davon ausgehen, dass alle anderen die Zusammenhänge genau so sehen wie der Verfasser, dass auch andere die Dinge durchschauen wie er, während für den unbefangenen Leser diese als bekannt vorausgesetzten Zusammenhänge völlig fehlen. In diesen Schriftstücken kämpft Herr Mollath gegen die Justiz, aber auch gegen die bayrische Staatsregierung und sieht im Grundsatz alle von ihm benannten Gegner in einer gemeinschaftlichen Verschwörung, die einen Eckpunkt in der Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz hatte, die von allen Beteiligten vertuscht werden soll und die aus seiner Sicht wiederum dazu führte, dass zahllose unschuldige arme Kinder verhungern.

Zugleich haben diese Schreiben größenwahnhaftige Züge, insofern Herr Mollath z.B. wiederholt erklärt, er habe mit seinen Aktivitäten dafür gesorgt, dass am 31.01.2003 die größte Friedensdemonstration Süddeutschlands in Nürnberg erfolgt sei, er könne und er wolle sorgen, dass zwei Wochen später am 10.02.2003 die größte Friedensdemonstration Europas stattfinde.

Zugleich erklärte Herr Mollath wiederholt, er nähme sich das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) des Grundgesetzes in Anspruch, um sich allen Anordnungen „dieses unsozialen Unrechtsstaates“ zu widersetzen, wobei er bewusst in Kauf nehme, dafür sein Leben

im Gefängnis oder einer anderen Anstalt verbringen zu müssen. Denn selbst der Bayerische Ministerpräsident Herr Edmund Stoiber unterstütze die Schwarzgeldverschieber der Hypo Vereinsbank. Einbezogen wurde auch der Kampf gegen eine von ihm als „Familien-tötungs?-Konzern Diehl“ bezeichnete Firma aus Nürnberg, die nicht nur Streubomben baue, sondern Minen, Raketen, „Microwellenwaffen“ usw. und die im Bau verbotener Waffen und bei einer Steuerhinterziehung von 60 Millionen DM von den Seilschaften von Politikern, Staatsanwälten, Richtern und Finanzamtsbossen unterstützt werde. All dies wird in ständig wechselnder Schriftgröße gedanklich kaum geordnet über 7 Seiten ausgebreitet.

Am 03.04.2007 berichtete die Forensisch-Psychiatrische Klinik des Bezirkskrankenhauses Straubing an die Strafvollstreckungskammer, diagnostisch bestehe bei Herrn Mollath eine *ausgeprägte wahnhafte Störung (Paranoia)*. Seit dem 14.08.2006 werde seine Unterbringung auf der besonders streng gesicherten Zugangsstation der Klinik vollzogen.

Seit dem 07.03.2007 befinde er sich auf einer weiterführenden Station. Der Verlauf habe sich äußerst problematisch gestaltet. „Der Patient verharre in einer strikten Protest- und Verweigerungshaltung und lehnte Lockerungen im Rahmen eines Stufenkonzepts rigoros ab, indem er die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Arbeitstherapie zugunsten einer Zimmerbeschäftigung verweigerte. Erst im Februar 2007 ging er auf den Vorschlag der Ärzte ein, seinen Stationsgartenaufenthalt auf zwei Stunden täglich auszudehnen und eine ‚offene‘ Stunde in der Patientengemein-

schaft zu verbringen. Freilich sei es erforderlich gewesen, bei ihm das Zimmerfenster zu verschließen, um Herrn Mollath daran zu hindern, Mitpatienten gegen die Therapie zu beeinflussen. Er sei wiederholt angehalten worden, sich mit eindeutig provokanten und antiinstitutionellen Äußerungen zurück zu halten. Teilweise sei ihm die Aushändigung von Büchern verweigert worden. Erkrankungsbedingt fehle bei ihm vollständig eine Absprachefähigkeit und eine adäquate Realitätswahrnehmung.

Am 08.01.2008 berichtet die Klinik an die Staatsanwaltschaft, eine Therapie im engeren Sinne finde mit dem Untergebrachten nicht statt. Herr Mollath verfüge über keinerlei Krankheitsgefühl, geschweige denn über Krankheitseinsicht. Er verstehe sich als Opfer der Justiz und von Sachverständigen. Er wolle aber quasi als Mahnmahl in der Unterbringung verbleiben, bis das Unrecht revidiert werde und er ausreichend rehabilitiert werde. Er verweigere jede medikamentöse Behandlung und die Teilnahme an Therapien, abgesehen von der Arbeitstherapie. Seine Grundhaltung sei antitherapeutisch verfestigt und von einer in paranoider Weise die Realität verkennenden Ironie geprägt, die gemeinsam mit den vorliegenden fanatisch-querulatorischen Persönlichkeitszügen konstruktive Gespräche unmöglich mache. In der Auseinandersetzung mit der Klinik und der Justiz scheue er nicht davor zurück, Unwahrheiten zu behaupten und Mitarbeiter fälschlicherweise Straftaten zu bezichtigen. Allerdings überlege man in der Klinik, ob die Weiterbehandlung in der regional zuständigen Klinik unter entsprechend gesicherten Bedingungen günstiger sei.

Diagnostisch liege bei ihm eine *wahnhafte Störung* vor und eine *paranoide, fanatisch-querulative Persönlichkeitsstörung*.

Gutachten Dr. H. Simmerl

Am 26.09.2007 erstattete der Arzt der Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie Dr. H. Simmerl dem VORMUNDSCHAFTS-GERICHT Straubing ein nervenärztliches Gutachten zur Frage, ob die Voraussetzungen für die Errichtung einer **Betreuung** vorliegen, und gegebenenfalls, für welche Bereiche.

Das Gutachten fällt dadurch auf, dass es offenbar nur einen sehr beschränkten Teil der aktenkundigen Vorgeschichte berücksichtigen konnte oder wollte und insbesondere auch keinen Bezug nimmt auf die Feststellungen und Beobachtungen, die im Gutachten von Dr. Leipziger festgehalten wurden. Das Gutachten Simmerl stützt sich insofern fast ausschließlich auf die Informationen zum rechtlichen Ablauf der bisherigen Betreuungsverfahren sowie auf die einmalige Exploration des Probanden am 21.09.2007 im BKA Straubing; es war dies immerhin die einzige psychiatrische Exploration des Probanden in den letzten Jahren.

Allerdings vermochte Herr Dr. Simmerl am Ende der Exploration nicht zu sagen, ob die von Herrn Mollath vorgetragene Sachverhalte der Realität entsprechen oder nicht, zumal er diese Angaben eben nicht mit Akteninhalten abgeglichen hatte. Insofern hat Herr Dr. Simmerl offenbar schließlich die Lesart bevorzugt, dass die Angaben von Herrn Mollath nicht wahnhaft, sondern wahrheitsgetreu seien, insbesondere also die Annahme, dass Mollaths einsti-

ge Ehefrau in großem Umfang an Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz beteiligt gewesen sei. Dies bedeutet ja vor allem, dass die Ehe nicht daran gescheitert war, dass er selbst völlig unfähig war, kaufmännische Geschäftstätigkeiten erfolgreich zu entwickeln und insofern eifersüchtig auf die erfolgreiche Ehefrau, sondern dass diese eben kriminelle Handlungen durchgeführt habe. In diesen Beschuldigungen vermochte Herr Dr. Simmerl keine wahnhaften Inhalte zu erkennen, wenn er diese auch letztlich nicht ausschließen wollte. Er verwies im Ergebnis darauf, dass die Betreuungsstelle der Stadt Straubing am 14.06.2007 festgehalten hatte, Herr Mollath sei in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Aus Sicht der Betreuungsstelle bestehe keine Betreuungsbedürftigkeit, „aus laienhafter Sicht“ erscheine er geschäfts- und einwilligungsfähig. Herr Dr. Simmerl kam nun im Ergebnis der Untersuchungen zu der Einschätzung, dass die Schilderungen von Herrn Mollath umfangreich, detailversessen, aber „jederzeit nachvollziehbar und geordnet“ gewesen seien. Herr Mollath sei in der Lage, „einige“ seiner Thesen kritisch zu hinterfragen und einzuräumen, dass er sich in gewissen Ausnahmesituationen in seinen Überzeugungen „etwas verrannt“ haben könnte. „Der Unterzeichner vermag nicht mit letzter Sicherheit den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Herrn Mollath zu beurteilen“, insbesondere nicht, ob es sich dabei um Wahneinfälle oder Wahrheit handele. Die Schilderungen seien jedenfalls „nicht bizarr, völlig unrealistisch oder kulturfremd“; mithin seien das keine „schizophrenietytische Wahnideen“. Außerdem hätten sich keine Hinweise für eine psychotische Wahrnehmung gefunden.

Herr Dr. Simmerl kam zu der Diagnose, bei Herrn Mollath bestehe „am ehesten“ eine „*Persönlichkeitsstörung mit querulatorisch-fanatischen Zügen (F 60.0)*“. Ein Hinweis auf eine psychotische Erkrankung fand sich nicht. Eine endgültige diagnostische Zuordnung ist aus Sicht des Unterzeichners aber weiterhin strittig.“

Herr Mollath sei „durchaus in der Lage, seinen Willen frei zu bestimmen. Insbesondere bezüglich seiner finanziellen oder rechtlichen Belange kann er seine Angelegenheiten selbst besorgen. Eine Notwendigkeit für die Errichtung einer Betreuung fand sich nicht. Der Betroffene ist als geschäftsfähig anzusehen.“ Dies bezieht sich laut Dr. Simmerl gerade auf die finanziellen und rechtlichen Streitigkeiten mit seiner Ehefrau, die Herr Mollath (nach anderer Anschauung: wahnhaft) krimineller finanzieller Transaktionen beschuldigt. Herr Dr. Simmerl hingegen ist der Auffassung, dass sich gerade im Hinblick auf die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, z. B. bei einem Zwangsversteigerungsverfahren, keine Betreuungsbedürftigkeit ergebe, jedenfalls vermöge er eine solche Betreuungsbedürftigkeit nicht zu erkennen. Schließlich wisse Herr Mollath „über seine wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verhältnisse“ Bescheid. „Der Unterzeichner vermag nicht zu erkennen, weswegen der Betroffene in dieser Hinsicht als geschäfts- oder einwilligungsunfähig gelten sollte“ (GA Seite 36).

Herr Mollath hat Herrn Dr. Simmerl u. a. erklärt, „er wisse, dass es bei dem Betreuungsantrag um eine Versteigerung bzw. einen Verkauf seines Hauses gehe. Er sei damit auf gar keinen Fall ein-

verstanden. Die Frau habe hohe Ansprüche gegen ihn angemeldet, dabei ihr eigenes Vermögen in der Schweiz verschwiegen. Schließlich habe die Frau ein eigenes Schwarzgeldkonto bei der Bank Leu in der Schweiz gehabt. Den Hausverkauf lehne er jedenfalls strikt ab. Wahrscheinlich werde er sich zwar gegen den finanziellen Ruin, in den ihn die Frau gestürzt habe, letztendlich nicht wehren können. Er wolle es ihr aber so schwer wie möglich machen. Auf mehrfache Nachfrage des Unterzeichners betonte der Untersuchte, dass er vor diesen ganzen Ereignissen nie in nervenärztlicher Behandlung gewesen sei. Er sei zwar immer schon ein gerechtigkeitsliebender Mensch gewesen, habe sich selbst aber nie als fanatisch oder querulatorisch empfunden“ (GA S. 30/31).

Bei der Gerichtsverhandlung sei der Verteidiger noch mehr gegen ihn eingestellt gewesen als der Staatsanwalt, der Richter habe ihm dauernd das Wort abgeschnitten. Man habe verhindern wollen, dass er etwas über seinen Schwarzgeldskandal bei der Hypo Vereinsbank berichte. Und auch die Gutachter seien in die ganze Verschwörung einbezogen gewesen. Er selbst sei dann jeden Montag zur Montagsdemo gegen Hartz IV in Nürnberg gegangen. Er selbst habe auf dieser Demonstration gesprochen und dann Polizisten um eine Personenüberprüfung gebeten. Ihm sei von Anfang an klar geworden, dass das Ganze darauf hinauslaufe, dass man ihn „verräume“. (All dies sind Angaben, die Herr Mollath gegenüber Herrn Dr. Simmerl gemacht hat und von diesem offenbar nicht als Ausdruck einer wahnhaften Störung gewertet wurden.)

ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG

Der nicht vorbestrafte, geschiedene, ehemals kaufmännisch tätige Gustl Ferdinand Mollath befindet sich seit seiner Festnahme am 27.02.2006 in Freiheitsentziehung im psychiatrischen Maßregelvollzug. In diesem psychiatrischen Gutachten soll erneut Stellung genommen werden zur Frage, ob die psychiatrischen Voraussetzungen für den Vollzug einer solchen Maßnahme vorliegen, wie Herr Mollath also diagnostisch einzuordnen ist, inwieweit von ihm eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgeht, und wie er kriminalprognostisch einzuordnen ist.

Tatsächlich gibt es eine nur recht dürftige Informationslage, weil Herr Mollath in dem zurückliegenden Verfahren kaum Auskunft über sich selbst gegeben hat, mit psychiatrischen Gutachtern nicht kooperierte und auch die Ehefrau wenig zur Person ihres Mannes befragt wurde. Man stützte sich im wesentlichen auf Aufzeichnungen des Probanden, deren Realitätsgehalt nicht fraglich sein muss, aber offenbar nicht nachgeprüft wurde.

Anscheinend entstammt er einer fränkischen Fabrikanten- oder Kaufmannsfamilie, der Vater verstarb aber bereits, als der Proband knapp vier Jahre alt war, die Mutter verstarb, als der Proband junger Erwachsener war. Über das 10 Jahre ältere Geschwisterkind erfährt man nichts. Anscheinend bestehen auch keine Beziehungen. Der Proband machte zwar nach eigenen Bekundungen das zweitbeste Abitur seiner Schulklasse, allerdings erst mit 20½ Jahren. Nach dem Abitur begann er Maschinenbau zu studieren, brach dieses Studium aber nach sieben Semestern ab. 1981 begann der 24-jährige bei MAN zu arbeiten, blieb dort aber auch nur zwei

Jahre. Er machte sich dann mit einem Reifenhandel selbstständig sowie mit der Restauration von Oldtimern, hatte aber auch hier keinen Erfolg und überlebte eine Reihe von Jahren geschäftlich nur deswegen, weil die Ehefrau Petra Mollath aus ihrem Erbe finanziell erheblich zusteuerte. Mit dieser vier Jahre jüngeren, erfolgreichen Bankkauffrau lebte er seit 1978 zusammen, 1991 erfolgte die Heirat. Da sich der Proband seit dem Alter von spätestens 40 Jahren ab 1996 erheblich veränderte, immer wieder gegen die Ehefrau auch gewalttätig wurde, vermutlich im Rahmen wahnhafter Unterstellungen, trennte sich die Ehefrau schließlich im Mai 2003 von dem Probanden. Sie hatte bereits im November 2002 die Anzeige wegen Körperverletzung erstattet; die ersten abgeurteilten Körperverletzungen stammen vom 12. August 2001.

Nach der Trennung kam es einerseits zu weiteren gewalttätigen Übergriffen gegenüber der Ehefrau, andererseits zu aggressiven Handlungen gegen Personen, von denen Herr Mollath glaubte, dass sie dem neuen Lebensgefährten der Ehefrau nahestehen, oder gegen Personen, die gegen ihn finanzielle Forderungen zu vollstrecken hatten oder ihn begutachten sollten. Der ehemalige Reifenhändler fiel insbesondere dadurch auf, dass er diesen Personen die Reifen zerstach.

In einem Strafverfahren wegen dieser Delikte wurde er schließlich vom Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 wegen Schuldfähigkeit von den Tatvorwürfen der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Sachbeschädigung freigesprochen. Dass er diese Tatbestände objektiv erfüllt hat, wurde rechtskräftig festgestellt und ist im Grundsatz auch nicht streitig.

Aufgrund seiner Taten und seiner psychischen Störung wurden gleichartige Taten für die Zukunft als wahrscheinlich angenommen, sodass seine Unterbringung gemäß § 63 StGB im Psychiatrischen Maßregelvollzug angeordnet wurde.

Herr Mollath hat sich auch jetzt einer psychiatrischen Begutachtung verweigert, obwohl der Sachverständige unverdächtig sein dürfte, in die Geschäfte der HypoVereinsbank verwickelt gewesen zu sein und bei dieser auch niemals ein Konto unterhielt. Als der Sachverständige am 04.06.2008 in der Klinik Straubing Herrn Mollath um ein Gespräch bat, fertigte dieser schließlich am gleichen oder am Folgetag ein Schreiben an den Sachverständigen, in dem er erklärte, er sei gegenwärtig nicht zu einem Untersuchungsgespräch bereit, denn er versuche seit zwei Jahren, Einblick in seine Krankenakten zu bekommen, die das BKH Straubing über ihn führe. „Nur so wäre es möglich, die falschen Behauptungen der Ärzte des BKH SR aufzuklären, Stellung zu nehmen und zu berichtigen.“ Er verwies auf ein laufendes Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer und vor dem Bundesverfassungsgericht. „Seit Jahren kämpfe ich um meine persönliche Habe. Bis heute habe ich nur was ich am 27.02.2006 ‚Rosen‘montag, bei der Montagsdemonstration vor der Lorenz-Kirche in Nürnberg, auf dem Leib hatte. Mein Leben lang musste ich mich nie, wie ein einfacher ‚Penner‘ präsentieren. Solange ich nicht über die nötigen Voraussetzungen verfüge, zur sinnvollen Begutachtung und Besprechung, bitte ich um Verständniss und Gelegenheit mich mit meiner RAin besprechen zu können. Vielen Dank Mit freundli-

chen Grüßen G. Mollath“. Herr Mollath ließ dieses Schreiben durch einen Mitpatienten („Mitgefangenen“) an den Sachverständigen überbringen.

Sicherlich wäre es gut und sinnvoll gewesen, mit Herrn Mollath zu sprechen, dieser hätte sinnvollerweise die Chance nutzen sollen, seine Sichtweise darzustellen. Andererseits findet sich in den Akten eine durchaus gute und ausreichende Informationslage über die psychische Verfassung und die Äußerungsweisen von Herrn Mollath in den Jahren vor seiner Unterbringung. Von daher kann eindeutig festgestellt werden, dass die Materialien, die insbesondere der Gutachter Dr. Leipziger zusammengetragen hat, vollauf ausreichen, um die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ zu rechtfertigen.

Differentialdiagnostisch hatte Herr Dr. Leipziger die Diagnose einer „paranoiden Schizophrenie“ in Erwägung gezogen. Tatsächlich ist diese differentialdiagnostische Entscheidung nur deswegen nicht zu treffen, weil Herr Mollath sehr viel über seine Denkweise und seine Wahrnehmungen abschirmt und nicht erkennbar werden lässt. Im psychiatrischen Versorgungsalltag erweist sich immer wieder, dass Menschen, die zunächst die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ erhalten, sich im weiteren Verlauf schließlich als Kranke mit einer Schizophrenie erweisen. Insofern ist „Schizophrenie“ die weitergehende Diagnose, die nur bei Hinzutreten von weiteren sicheren Symptomen gestellt werden kann.

Man kann aber feststellen, dass bereits die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ die Annahme rechtfertigt, dass die Taten, die auf

grund dieses Wahns begangen wurden, nicht der Steuerungsfähigkeit des Betreffenden unterliegen. Insofern ist es schlüssig und gut nachvollziehbar, dass für die begangenen Delikte zumindest eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit konzidiert wurde, darüber hinaus aber auch eine Schuldunfähigkeit für wahrscheinlich gehalten wurde.

Die behandelnde Klinik, die Herrn Mollath nun seit mehr als einem Jahr kennt, hat an dieser Diagnose auch festgehalten. Dass der Proband keinerlei Krankheitseinsicht zeigt, ist typisch für die vorliegende Erkrankung. Dass der Proband, wie im Verfahrensverlauf deutlich geworden ist, immer neue Menschen in seinen Wahn einbezieht, verdeutlicht zudem die Dynamik dieser Erkrankung und deren Gefährlichkeit. Es gerieten bei der damaligen Tatserie zunehmend weitere Menschen in den Fokus aggressiver Übergriffe. Zudem kann das Zerstechen der Reifen durchaus das Vorspiel sein zu schwerer wiegenden Handlungen, zumal, wie das Urteil feststellte, die Taten teilweise in einer verdeckten Form begangen wurden, die eine nicht geringe Gefährlichkeit für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge mit sich brachte.

Dass Herr Mollath sich bislang auf keinerlei Therapie einlassen konnte und sich sein Zustand in keiner Weise gebessert hat, ist sicherlich bedauerlich, ist jedoch wieder ein Argument gegen seine Unterbringung noch gegen die Diagnose. Im Gegenteil würde man von einem ausschließlich persönlichkeitsgestörten Untergebrachten erwarten, dass er sich zumindest auf eine Auseinandersetzung über seine Lage und mögliche Wege in die Freiheit einlassen

könnte. Von Herrn Mollath hingegen deutlich bekundet worden, dass er durchaus bereit ist, die Märtyrerrolle auf sich zu nehmen.

Unsicherheit über das Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen geschaffen hat offenbar allein das Gutachten von Herrn DR. SIMMERL, der allerdings nicht zu strafrechtlichen Fragestellungen gefragt war, sondern zu den Voraussetzungen einer Betreuung, speziell einer Betreuung gegen den Willen des Unterbrachten, und zur Geschäftsfähigkeit.

Herr Dr. Simmerl hat im Rahmen seines Gutachtens verdeutlicht, dass er sehr beschränkte Aktenkenntnis hat und insbesondere die psychiatrischen Vorbefunde nicht oder kaum zur Kenntnis genommen hat, weil er möglicherweise auch von deren Existenz auch nicht wusste, wiewohl der Proband ja bereits in der psychiatrischen Unterbringung war und von daher anzunehmen war, dass es dazu Befunde geben müsste.

Es gibt speziell keinerlei Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Dr. Leipziger.

Stattdessen stützte sich Herr Dr. Simmerl recht weitgehend auf die Angaben des Unterbrachten selbst und wollte es offenbar durchaus für naheliegend halten, dass die Ehefrau des Unterbrachten in große kriminelle Geldverschiebegeschichten mit der Schweiz verwickelt war, dass die Beschuldigungen von Herrn Mollath mithin wahr sind und dieser insbesondere im Stande sei, über finanzielle Angelegenheiten realistisch zu urteilen.

Bei Kenntnis der Sachlage vermag dieses Gutachten Dr. Simmerl durchaus Verwunderung zu erwecken.

Allerdings ist einzuräumen, dass Geschäftsfähigkeit und Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug sich in keiner Weise ausschließen; sehr viele gemäß § 63 StGB untergebrachte Personen sind geschäftsfähig, insbesondere praktisch alle persönlichkeitsgestörten Untergebrachten, und insofern ist die Feststellung von Geschäftsfähigkeit kein Argument gegen die Fortdauer einer Maßregel gemäß § 63 StGB.

Der Sachverständige jetzt hat über die zivilrechtlichen Fragestellungen nicht zu urteilen, hätte allerdings dem Vormundschaftsgericht angeraten, zur Frage der Geschäftsfähigkeit vielleicht doch einen kompetenteren Sachverständigen anzuhören, der sich gerade in einer Fragestellung wie hier stärker anhand der aktenkundigen Fakten rückzuversichern bemüht.

Jedenfalls vermag nicht zu überzeugen, dass gerade das hochgradig konflikthaft besetzte Feld der Auseinandersetzung mit der einstigen Ehefrau, welcher der Proband wahrhaft kriminelle geschäftliche Machenschaften unterstellt, eines sein sollte, in dem er realistisch und im Ergebnis geschäftsfähig seine Lage und die Berechtigung von Ansprüchen einzuschätzen vermöchte.

Ebensowenig ist erkennbar, dass der Untersuchte im Stande wäre, über seine Erkrankung und seine schwerwiegende psychische Störung angemessen zu urteilen. Gerade die Einsichtsunfähigkeit im Hinblick auf seine Erkrankung würde es natürlich sinnvoll erscheinen lassen, ihn auch gegen seinen Willen zu behandeln, um eine schließlich irreversible Verfestigung seines Wahnes eventuell noch abwenden zu können. Es ist abzusehen, das unbehandelt hier keinerlei Besserung zu erzielen sein wird. Unbehandelt wird

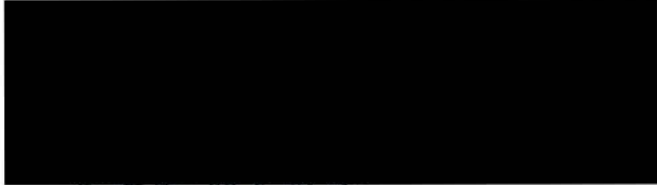
Herr Mollath weiterhin soviel Aktivität, Antrieb und, wie von der Klinik geschildert, auch übermütig-hypomanische Geschäftigkeit an den Tag legen, dass weiterhin von einer andauernden Gefährdung Dritter auszugehen ist. Kritisch ist dabei einzuräumen, dass es kaum möglich sein wird, ihn dauerhaft gegen seinen Willen medikamentös zu behandeln; möglicherweise wäre aber nach einer anfänglichen medikamentösen Behandlungsphase soviel Effekt zu erzielen, dass er sich schließlich zu einem kooperativeren Verhalten entschließen könnte.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die in den Taten zutage getretene Gefährlichkeit des Untergebrachten nach wie vor unvermindert ist, da seine Krankheit nicht abgeklungen ist, auch nicht abgeschwächt ist, und hinsichtlich einer notwendigen Therapie auch keinerlei Kooperationsbereitschaft besteht.

Eindeutig ist festzuhalten, dass nach allen vorliegenden Unterlagen und nach dem weiteren Unterbringungsverlauf die Diagnose einer zumindest *wahnhaften Störung* bestätigt wurde, wobei nicht auszuschließen ist, dass diese Teil einer schizophrenen Erkrankung ist, die bereits seit etwa 10 Jahren andauert.

Dass zwischenzeitlich in einem Betreuungsgutachten das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit attestiert wurde, überzeugt bei Kenntnis der relevanten Informationen nicht; allerdings kommt es für die Unterbringung auf Geschäftsfähigkeit auch nicht an. In dem entsprechenden Gutachten wird unzutreffend angenommen, dass die Überzeugungen des Probanden nicht wahnhaft sind, sondern der Realität entsprechen.

In seinem Alltagsverhalten scheint Herr Mollath allerdings nicht besonders gefährlich zu sein, so dass die Überlegung der Klinik einleuchtet, ihn in ein regional zuständiges Krankenhaus des Maßregelvollzuges zu verlegen.



Prof. Dr. H.-L. Kröber
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ (DGPPN)

173

-PL-

Aktenzeichen: StVK 25/2008

Straubing, 04.12.2008

802 VRs 4743/03 StA Nürnberg-Fürth



Rechtskräftig seit *6. Mai 2009*
Straubing, den *12. Mai 2009*
Geschäftsstelle der
Strafvollstreckungskammer

Bauer
Bauer
Justizangestellte

Beschluss

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing hat in der Maßregelvollstreckungssache

M o l l a t h Gustl, geb. am 07.11.1956 in Nürnberg,
derzeit BKH Straubing

Verteidiger:

Rechtsanwältin Marianne Kunisch, Fürstenfelder Str. 5, 80331 München,
I.Z.: /zb

wegen **Unterbringung**

b e s c h l o s s e n :

1. Die weitere Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, Az.: 7 KLS 802 Js 4743/2003, verhängten Maßregel der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.
2. Vor Ablauf einer Sperrfrist von 1 Jahr ist ein Antrag auf Aussetzung der Maßregel zur Bewährung nicht zulässig.

G r ü n d e :

I.

Mit dem im Tenor bezeichneten Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth wurde die Unterbringung des Gustl Ferdinand Mollath im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts, des Vorlebens und der Persönlichkeit des Verurteilten wird auf die bei den Akten befindliche Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth Bezug genommen.

Die Unterbringung wird im Bezirkskrankenhaus Straubing vollzogen.

Mit Schreiben vom 08.01.2008 hat das Bezirkskrankenhaus eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung abgegeben. Eine Aussetzung der Maßregel wird nicht befürwortet.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, die Fortdauer des Maßregelvollzugs anzuordnen.

Gemäß Beschluss vom 17.04.2008 wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten über die Persönlichkeit des Verurteilten eingeholt. Der beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Kröber hat das Sachverständigengutachten am 27.06.2008 erstattet, wobei wegen der Einzelheiten der Feststellungen auf das schriftliche Sachverständigengutachten Bezug genommen wird.

Der Untergebrachte und der Sachverständige wurden am 20.11.2008, der Untergebrachte zudem bereits am 17.04.2008 mündlich angehört, wobei jeweils auf die Anhörungsprotokolle Bezug genommen wird. Der Verurteilte hat sich darüber hinaus mehrfach schriftlich geäußert, wobei auf seine Schreiben samt Anlagen jeweils Bezug genommen wird.

II.

Die weitere Vollstreckung der angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus kann derzeit noch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, weil noch nicht erwartet werden kann, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, § 67 d II StGB. Nach dem Bericht der behandelnden Ärzte, der nachvollziehbar und glaubhaft ist, sei festzustellen, dass Herr Mollath diagnostisch einer wahnhaften Störung und paranoiden (fanatisch-querulativen) Persönlichkeitsstörung zuzuordnen sei. Gegenwärtig existierten keine gemeinsamen Ansatzpunkte für eine konstruktive Therapie, weil der Untergebrachte krankheitsbedingt Urteil und Behandlungsgrundlagen ablehne und jegliche Teilnahme an Therapien verweigere. Eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt ärztlicherseits nicht befürwortet werden, weil in diesem Falle weiterhin von einschlägigen Straftaten auszugehen sei.

Diese Einschätzung wird im Wesentlichen vom beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Kröber geteilt, dessen überzeugenden Feststellungen sich das Gericht auch nach dem vom Untergebrachten im Rahmen zweier mündlicher Anhörungen gewonnenen persönlichen Eindruck vollumfänglich anschließt.

Auch der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass beim Untergebrachten eine wahnhafte Störung zu diagnostizieren sei. Bereits diese Diagnose rechtfertige die Annahme, dass die Taten, die aufgrund dieses Wahns begangen worden seien, nicht der Steuerungsfähigkeit des Untergebrachten unterlägen. Der Untergebrachte könne über seine Erkrankung und seine schwerwiegende psychische Störung nicht angemessen urteilen. Es sei abzusehen, dass unbehandelt keinerlei Besserung zu erzielen sei. Unbehandelt werde Herr Mollath weiterhin

soviel Aktivität, Antrieb und, wie von der Klinik geschildert, auch übermütig-hypomanische Geschäftigkeit an den Tag legen, dass weiterhin von einer andauernden Gefährdung Dritter auszugehen sei. Deswegen sei zusammenfassend festzustellen, dass die in den Taten zutage getretene Gefährlichkeit des Untergebrachten nach wie vor unvermindert sei, weil seine Krankheit nicht abgeklungen sei, auch nicht abgeschwächt sei, und weil hinsichtlich einer notwendigen Therapie auch keinerlei Kooperationsbereitschaft bestehe.

Dem schließt sich das Gericht vollumfänglich an. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass im Rahmen eines den Untergebrachten betreffenden Betreuungsverfahrens vor dem Amtsgericht Straubing (Az.: XVII 265/08) durch den dortigen Sachverständigen Dr. Simmerl am 26.09.2007 ein Sachverständigengutachten erstattet wurde, in dem der Sachverständige zu dem Ergebnis kam, dass psychiatrischerseits am ehesten eine Persönlichkeitsstörung mit querulatorisch-fanatischen Zügen bestehe, sich kein Hinweis für eine psychotische Erkrankung finde, der Betroffene aus Sicht des Sachverständigen durchaus dazu in der Lage sei, seinen Willen frei zu bestimmen, insbesondere seine Angelegenheiten bezüglich finanzieller oder rechtlicher Belange selbst zu besorgen, dass eine Notwendigkeit für die Errichtung einer Betreuung sich nicht finde und dass der Betroffene als geschäftsfähig anzusehen sei. Zum einen setzt sich das Gutachten des Sachverständigen Dr. Simmerl zwar mit der Frage der Geschäftsfähigkeit, jedoch nicht mit der hier entscheidenden Frage der Voraussetzungen des § 63 StGB auseinander. Zum anderen bestehen auch an der Richtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen Dr. Simmerl erhebliche Zweifel. Der dortige Sachverständige setzte sich nicht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Grundlagen und Vorbefunden, insbesondere nicht mit dem Einweisungsgutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger auseinander. Stattdessen unterstellte der Sachverständige Dr. Simmerl in unkritischer Weise die Richtigkeit der Schilderungen des Untergebrachten, ohne sich diesbezüglich über aktenkundige Fakten rückzuversichern. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Simmerl ergeben sich daher für das Gericht keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des beauftragten Sachverständigen

Prof. Dr. Kröber rechtfertigten.

Solche Zweifel ergeben sich auch nicht aus den vom Untergebrachten vorgelegten Schreiben samt Anlagen. Im Übrigen ist das Gericht an die im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 getroffenen Feststellungen gebunden.

Es ist daher davon auszugehen, dass beim Verurteilten weiterhin die Diagnose einer wahnhaften Störung zu stellen ist. Die Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB liegen nach wie vor vor. Im Hinblick auf die zu erwartenden Straftaten kann eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung zum jetzigen Zeitpunkt nicht verantwortet werden. Im Hinblick auf die derzeit offensichtlich fortschreitende Dynamik können auch erhebliche Straftaten des Untergebrachten nicht ausgeschlossen werden, so dass die weitere Unterbringung auch verhältnismäßig ist.

Die Anordnung der Sperrfrist beruht auf § 67 e III S. 2 StGB.



am Landgericht

~~Amtsgericht~~

Amtsgericht